

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XIII. Stück. München, Mittwoch den 8. July 1818.

I n h a l t.

Edict über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit. (Sechste Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. V. §. 4. Nr. 1.)

E d i c t

über die

gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. seine gutherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt.

Von den gutherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A.

Volles Eigenthum.

§. 2.

Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigen-

thum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§. 3.

Bei der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere der Fischereyen, des Jagds-, Forst- und Berg-Rechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizey-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B.

Getheiltes Eigenthum.

§. 4.

Die Colonat- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benützung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form ge-

geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 5.

Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§. 6.

Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7.

Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8.

Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 7. festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9.

Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bey Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fideicommissen hergestellt werden.

§. 10.

In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lager-Büchern, und nach den Local-Statuten.

§. 11.

Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12.

Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 13.

Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14.

Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

§. 15.

Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilden, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16.

Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17.

Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§. 18.

In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadensersatz klagen.

§. 19.

Das grundherrliche Einstandsrecht bleibt abgeschafft.

§. 20.

Klagen gutherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutherrlicher Forderungen, werden bei dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

T i t e l II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§. 21.

Die Errichtung neuer Schulen steht den

Gutsherren, in soferne das Bedürfnis hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentiert werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tanglichen Bewerber zu stellen.

§. 22.

Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronatsrechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.

§. 23.

Das Installationsrecht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Rahmen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.

§. 24.

Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patronen gewisse Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

Zweiter Abschnitt.

Von der gutherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25.

Die gutherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

§. 26.

Nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. Art. 1., und nach dem Edict über den Adel §. 14. kommt den Adlichen ausschließend das Recht zu, eine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§. 27.

Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§. 28.

Allenthalben ist die gutherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freyeigener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahms-

weise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privat-Personen und auf jene Besitzer freyeigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat.

Indessen kann ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuholender besonderen Königlichen Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beiden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staats-Verwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten königlichen Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergehen; jedoch wird der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die theilhaftigen landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen.

§. 29.

Uebrigens ist außer dem Falle des §. 32.

nicht erforderlich, daß die Besizungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 25 — 28. eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundhoiden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

§. 30.

Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42 — 50. bezeichnete Weise bestellt seyn, und insbesondere müssen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand- und Dienst-Verhältnisse der Herrschafts- und Patrimonial-Richter (§. 54.) beziehen.

Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bei eingetretener Erledigung, mit einem gutherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drey Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreis-Regierung aufgestellt.

Titel II.

Von den verschiedenen Arten der gutherrlichen Gerichte.

§. 31.

Die gutherrliche Gerichtsbarkeit wird

ausgeübt, entweder durch Herrschafts-Gerichte, oder durch Patrimonial-Gerichte, welche letztere sich in zwey Classen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freywilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§. 32.

Ueber die Herrschafts-Gerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem dießfalls erlassenen besondern Edicte festgesetzt.

Herrschafts-Gerichte anderer Gutsbesitzer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Falle ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

§. 33.

Die nach den neuern Vorschriften des Edicts über die gutherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 gebildeten, und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschafts-Gerichte können, in sofern sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonial-Gericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32. zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu

Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über Königl. Gerichts-Untertanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich bloß durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über Königl. Gerichts-Untertanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung, mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein seit 1812 errichtetes Herrschafts-Gericht als solches nicht mehr bestehen kann.

§. 34.

Herrschafts-Gerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Complexes, unmittelbar aus einer Königl. Dotation oder in Folge abgeschlossener Staats-Verträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich erteilten Urkunde, und respective nach dem Inhalte des Staats-Vertrages, fort.

§. 35.

Patrimonial-Gerichte bilden sich:

- a) aus denjenigen Herrschafts-Gerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§. 32 und 33. verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann;

- b) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in sofern deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonial-Gericht gründet;

- c) aus den übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonial-Gerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschafts-Gerichte umgebildet wurden, in sofern dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes wieder als Patrimonial-Gerichte hergestellt werden.

Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freiwilligen auch die niedere streitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des §. 28. und unter der Voraussetzung, daß alle hierzu sonst noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seyen.

Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt ihnen die freiwillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36.

Wenn zur Errichtung der nach §§. 32—35. fortbestehenden Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte ein Austausch Königl. Untertanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben beide dem Guts- und Grundhegen in seinem Gerichtsbezirke, so fern nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme

ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§. 37.

Wenn aber ein Austausch solcher königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich bloß die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die königlichen Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seite in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edict ausüben kann.

§. 38.

Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

- a) bey einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurück geht;
- b) bey dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem damaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so fern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält.
- c) Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen

Guts- respective Gerichtsherrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischenpersonen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§. 39.

Wenn bey dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einsösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufsumme nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§. 40.

Alle Gutsherrn sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Anzeigen in Bezug auf die gutherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichten, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Gesetzen gemäß, ihre gutherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bey den Kreis-Regierungen, und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beyfügung der Plane und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erfordernisse, zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt, und die königliche Genehmigung erhohlt wird.

§. 41.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichts-Bezirke des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht.

T i t e l III.

Von der Bestellung der gutherrlichen Gerichte.

§. 42.

Die Herrschafts-Gerichte werden mit einem Herrschafts-Richter und einem Actuar, die Patrimonial-Gerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Bey den Patrimonial-Gerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§. 43.

Die Beamten der Herrschafts-Gerichte können nur bey Einem Gerichte angestellt seyn, und bey andern gutherrlichen Gerichten die Functionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bey den Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituiert werden können.

§. 44.

Eine solche Substitution ist auch bey den Patrimonial-Gerichten zulässig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-

Gerichtshalter bey mehreren Patrimonial-Gerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amts an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 45.

Die Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts kann einem Königlichem Landgerichte nicht übertragen werden. Bey Patrimonial-Gerichten wird jedoch den Gutsherren gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungs-Ursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonial-Gerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschafts-Gerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreis-Regierung und des Appellations-Gerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwey Jahre währen.

§. 46.

Die persönliche Qualifikation der Beamten bey den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten wird durch die Regierung und das Appellations-Gericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beyde Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§. 47.

Um bey den Herrschafts- oder bey den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten

Patrimonial: Gerichten I^{te} Classe angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bey den unmittelbaren Königl. Landgerichten erfordert werden. Bey der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Classen-Reihe der für den Staatsdienst geprüften Rechts-Candidaten nicht gebunden.

§. 48.

Die Bewerber um Anstellung bey Patrimonial: Gerichten II^{te} Classe, welchem nämlich blos die freywillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasial: Studien und eine gerichtliche Praxis von drey Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§. 49.

Advocaten können nicht zugleich Herrschafts: Richter oder Patrimonial: Gerichtshalter seyn, sondern müssen bey der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§. 50.

Der Gutsherr kann zwar bey dem Herrschafts: oder Patrimonial: Gerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich andern

Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist.

Titel IV.

Von den Dienstverhältnissen der gutherrlichen Beamten.

§. 51.

Die Herrschafts: Richter und diejenigen Patrimonial: Richter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Gutsherren, welche die gutherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalteten (§. 50.), werden von der vorgesetzten Kreis: Regierung unmittelbar, solche Patrimonial: Gerichtshalter aber, welche blos auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreis: Regierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§. 52.

Alle gutherrlichen Gerichts: Beamten leisten bey ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren Königl. Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maßgabe der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 3. — Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edict und die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschafts-Richter, und diejenigen Patrimonial-Gerichtshalter, welche mit den Functionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonial-Beamten aber, welche blos die freywillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bey den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonial-Gericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

§. 54.

Die Bestimmungen des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bey demjenigen Personal der Herrschafts-Gerichte, so wie der Patrimonial-Gerichte erster Classe anwendbar, welches mit den Functionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edicts behandelt werden. Die Bestellungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschafts-Rich-

tern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§. 55.

Den Patrimonial-Gerichtsherrn ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonial-Richters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beyde Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54. ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben.

§. 56.

Sollte der Gutsherr sein Patrimonial-Gericht in der bemerkten Art bis zum 1. Januar 1820 (§. 40.) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freywillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichts-Hintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonial-Beamte, so wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfalligen Verhält-

nisse und insbesondere des Gehaltes bleibt der freyen Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§. 57.

Die Heiraths-; Bewilligungen haben die Herrschafts-; und Patrimonial-Gerichts-Beamten bey dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reise-Bewilligungen werden diesen Beamten von der Kreis-Regierung benehmlich mit dem Appellations-Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§. 58.

Die Patrimonial-Beamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§. 59.

Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der Königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bey fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§. 60.

Wenn der Gutsherr bey seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er

davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellations-Gericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung, und hiernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

§. 61.

Will der Gutsherr den Herrschafts-Beamten nach den Bestimmungen des §. 54. quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Actuare zusteht, bey der Kreis-Regierung und dem Appellations-Gerichte die Anzeige machen. Die Renten-Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 62.

Dem Gutsherrn kommt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtnahme, keine Concurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bey Vermeidung der Nichtigkeit und des Schaden-Ersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonial-Gerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kommt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtsachen zu, bey welchen die Patrimonial-Gerichts-Inhaber

selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den königlichen Landgerichten.

§. 63.

In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichts-Beamten, allenfalls durch Geldstrafen, zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreis-Regierung oder dem Appellations-Gerichte bestraft.

§. 64.

Den Herrschafts-; Richtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren ist eben so, wie den unmittelbaren königlichen Justiz- und Polizey-Beamten, untersagt, in ihrem Amtesbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

§. 65.

Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Guts-herren und der Umschrift: „Fürstlich-; Gräfl-; oder Freyherrlich-; ic. N. N.^o. Herrschfts- (Patrimonial-) Gericht N. N.“

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 66.

Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kommt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche den einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 67.

Die Herrschafts-Gerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellations-Gerichten, und in Staatsverwaltungs Angelegenheiten den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben, und daher von den königlichen Landgerichten exempt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Rahmen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial-Gerichte erster Classe mit streitiger Gerichtsbarkeit, stehen, was die Justizslege betrifft, unter den Appellations-Gerichten, in allem

Gegenständen der Polizey: und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

§. 68.

Alle Patrimonial-Gerichte zweyter Classe, welche auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengeln sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz: und Polizey Verwaltung abgesondert geführten Protocolle alle drey Monate übergeben. Von diesen Berichten werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesezten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§. 69.

Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonial-Gerichten zweyter Classe die Amtspflichten versäumt worden, so kommt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das Dämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonial-Gerichte erster Classe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizey und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

§. 70.

Die Königlichen Verordnungen, das Gesetz: und Allgemeine Intelligenz Blatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern

Stellen werden den Herrschafts-Gerichten eben so, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonial-Gerichten aber durch die Königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonial-Gerichten in ihren Bezirken verfügt.

Capitel II.

Von der Rechtspflege.

§. 71.

In der Ausübung der Justiz-Pflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justiz: Verfassung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten.

§. 72.

Die Herrschafts Gerichte und die Patrimonial-Gerichte erster Classe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren Königlichen Landgerichten gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bey Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen Königlichen Untersuchungs-Gerichts auszuliefern.

§. 73.

Patrimonial-Gerichten zweyter Classe steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civil-Gegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edict bezeichnet werden (§§. 74—79.). Sobald ein solches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesezten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§. 74.

In dem Wirkungskreise eines Patrimonial-Gerichts zweyter Classe liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decret selbst bestehen, sondern woben es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankommt.

§. 75.

Hiernach ist diesen Patrimonial-Gerichten zweyter Classe zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebnahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche

Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§. 76.

Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudicationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonial-Gerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntniße, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicial-Acten einsende.

§. 77.

Die genannten Patrimonial-Gerichte besitzen die Befugniß, über Privat Rechtsfachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gütliche Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt belegen, zu Protocoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen; woben jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt werden:

- a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonial-Gerichts haben;
- b) beyde Theile müssen sich freywillig und

ohne Zwang zu diesem Zwecke bey jenem Gerichte einfinden;

e) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§. 78.

Die nämlichen Patrimonial-Gerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bey ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bey welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 79.

Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu; auch besorgen sie das Vormundschafswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 80.

Diese in den §§. 74—79. benannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonial-Gerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bey den Gegenständen, worüber das Patrimonial-Gericht

Vergleiche aufnimmt, keineswegs theilhaftig seyn.

§. 81.

Jedes Patrimonial-Gericht zweyter Classe ist verpflichtet, wenn die bey demselben begonnenen Jurisdictionshandlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Acten: Stücke also: bald mit der Anzeige des Streit-Gegenstandes dahin zu übergeben.

§. 82.

Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonial-Gerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonial-Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§. 83.

Uebrigens ist den Gutsherrn gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bey ihren Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafswesens, Depositen und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Von der Policen-Verwaltung.

§. 84.

Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Policen zu.

§. 85.

In Orten, wo Grund-Unterthanen wohnen, gebührt die Orts-Policey demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbesteuerbaren Unterthanen zusteht.

Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren königlichen Behörden zusammentrifft.

§. 86.

Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen policenschen Gerechtsame (§. 84.) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Policen-Sachen sich genau nach den königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherren zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erhohlen.

§. 87.

Die Herrschafts-Gerichte üben die Be-

zirks- und Orts-Policey in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die königlichen Landgerichte. Sie sind in contentios-administrativen Gegenständen die erste Instanz, woben der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bei solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis-Regierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Land-Gericht verwiesen.

§. 88.

Alle Patrimonial-Gerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Policen beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

§. 89.

Wenn gegen einen Uebertreter der Orts-Policey eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Policen-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonial-Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erhohlen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Policen-Uebertretungen, woben die Thatfache der Uebertretung gegen die Ablängnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle freitigen Policen: Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur oder Gewerbs: Beeinträchtigungen, auf Gemeinde: Recht, Concurrenz: Pfllichtigkeit und Maassstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kommt; ferner die Privat: Genugthuung, wenn das über vom Richter erkannt werden soll.

§. 90.

Weiter stehen den Patrimonial: Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

- a) Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial: Gerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;
- b) die Ertheilung der Reise: Pässe an die gats herrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;
- c) die Leitung der Armenpflege, in soweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts: Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

- d) die Ausstellung der Dienstboten Bücher, in sofern solche auch außerhalb dem Patrimonial: Gerichts: Bezirke gültig seyn sollen;
- e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Press: Freiheit, und entdeckter Winkel: Pressen;
- f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs: Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial: Gerichte die angebrachten Gesuche bloß zu instruiren haben;
- g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinal: Wege, woben die Patrimonial: Gerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Vertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen: Brücken: und Wasser: Baues, woben jedoch die Patrimonial: Gerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Rahmen der Landgerichte einzuschreiten haben;
- h) die Herstellung und Leitung der Feuers: Lösch: Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer: und anderer Elementar: Schäden und alle Geschäfte der Brandversicherung: Anstalt.
- i) die Forst: und Jagd: Policen, und die Forst: und Jagd: Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts: und Gerichtsherrn selbst, oder den unter ihrer

Gerichtsbarkelt stehenden Gemeinden zu gehören;

k) die Medicinal-Policey, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

l) die Gegenstände der Militaire: Conscriptio und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und —

die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonial-Gerichte sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind;

m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

§. 91.

Inhabern von Herrschafts Gerichten ist die Annahme von Policey-Wachen gestattet; jedoch nur in einer mit den Gesetzen über die Gendarmerie vereinbarlichen Art.

§. 92.

Neben den gutherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Policey-Beamten können die Gutsherren in ihren Gerichts-Bezirken auch ein ärztliches Dienst-Personal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bey dem Ministerium des Innern oder bey der Kreis-Regierung nachgesucht werden

muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutherrlichen Gerichten im analogen Verhältnisse, wie dieses nach der Einrichtung des Medicinal-Wesens zwischen den königlichen Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Capitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 93.

Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im §. 21. bezeichnet worden.

In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschafts-Gerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonial-Gerichte nehmen an der Local-Schul-Inspection Antheil, handhaben die örtliche Schul-Policey, und vollziehen dießfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

§. 94.

In Ansehung der in den §§. 22—24. bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehren-Rechte, haben die gutherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchen-Policey in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§. 95.

Rücksichtlich des Installations-Rechts ins: besondere ist im §. 23. das Geeignete enthalten.

Bei geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.

Capitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde- Angelegenheiten.

§. 96.

Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 97.

Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die

Verwaltung ein, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. May dieses Jahres.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschafts-Gerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonial-Gerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§. 98.

Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 99.

In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeinde-Vermögens, steht nach §. 105. der Verordnung über das Gemeindewesen den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftsmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen, und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschafts-Gerichten unmittelbar, von den Patrimonial-Gerichten aber mittelbar durch die vorgesezten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreis-Regierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrat besetzten

Städte und Märkte, welche einem gutherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreis-Regierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beyfügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 100.

Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Bunder, so wie wegen der Ansehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128. der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederholt.

§. 101.

In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorsteher und der Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten.

Bei den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commissaire oder durch ihre Gerichts-Beamten die Wahl, erstatten an die Kreis-Regierung den Wahlbericht, und nehmen nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

§. 102.

Bei denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschafts-Gerichten ertheilt werden. Die Patrimonial-Gerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erhohlen, welchen sie untergeben sind.

§. 103.

In den Gemeinde-Angelegenheiten der Rural-Gemeinden bleibt zwar, nach §. 100. der oft gedachten Verordnung vom 17. May d. J., der Gemeinde-Vorsteher das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erhohlt ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem gutherrlichen Gerichte mitgetheilten Königlich-Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der Könighchen Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im obengedachten §. 100. dem Gemeinde-Vorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeinde-Buchs, des Inventariums, der Concurrency-Rolle für die Anlangen und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf-, Trau- und Sterb-Register selbst besorgen, wobei er aber den Gemeinde-Vorsteher als seinen Gehülften benutzichen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des

§. 108.

In Städten und Märkten, welche einem gutherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichts-Verwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Policen-Befugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straf-Fälle, und der contentiosen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§. 89 — 90.) selbst zu besorgen hat; worgegen die übrige Orts-Policey von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§. 109.

Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichts-Behörden — das den Letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeindegachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeindeg-Ausschüsse — die Unterstützung der Gemeindeg-Vorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die dießfalligen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133 und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeindeg-Versaffung auch in den gutherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§. 110.

Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherrn und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeindeg- und Stiftungs-Wesen, können nur in einem solchen gutherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85. die Ausübung der Policen selbst zusteht.

Capitel V.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besondern dießfalligen Rechten.

§. 111.

Alle Abgaben, welche zu den Domial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischerereyen u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherrn auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 112.

Die Früchte der Grund- und Policen-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherrn; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesezten Landgerichten nicht bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Nah-

men auferlegt, und von den Patrimonial-Gerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden bengetrieben worden sind.

§. 113.

Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Policz-Gegenständen, welche zur Competenz der gutherrlichen Gerichte gehören. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bey Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutherrlichen Rechte (§§. 4—24.) anfallen.

In beyden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

§. 114.

Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Königlichen Behörden übergeht.

§. 115.

Wo sich die Gerichtsherren im Besiz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie daselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staats-

ten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt.

§. 116.

Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edict vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfalls-Recht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den Königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Stempel-Ordnung muß von den gutherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempel-Taxen mit den Kreis-Siegel-Aemtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden viertels-jährig einzusenden ist, in den vorschriftsmäßigen unmittelbaren Verhältnissen.

§. 117.

Die Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erster Classe sind befugt, von ihren Gerichts-Hintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keines-

wegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution benutzutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bey den liquiden Domincal-Renten der übrigen Gutsherrn zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der Königl. Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

§. 118.

Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungs-Recht allen Gutsherrn über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Grundherrn stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§. 119.

Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Natural-Reichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geldabgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreide, Oel, Heu, Stroh, Röhren, und

Kleindienst, bey welcher letztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 120.

Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechts-Wege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschafts Gerichts bey diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonial Gerichts aber muß solche bey dem Königl. Landgerichte anbringen.

§. 121.

Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbaren, Grund-, Saal und Lager-Büchern, Hebes-Registern und Grundzerechtigkeits Briefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchern der Hinterlassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§. 122.

Rücksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldrenten, Pensionsgütern, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Natural-Reich-

nisse, mag sich der Gutsherr, wenn er es gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingung, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare Königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest, dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

§. 123.

Das dem Landmann nöthige Acker: Geräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 124.

Auf eingelegte Gatter: und andere Giltten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen: und Speise: Getreid: dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

§. 125.

Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine

alte und eine neue rückständige Getreidgilt in einem Jahre bengetrieben werden.

§. 126.

Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu erteilen erlaubt ist; so kann sich der Gerichtshintersasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige Königliche Kreis: und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird.

§. 127.

Nebstdem werden diejenigen Gutsherrn, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs:Rechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweytemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis: und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst bewirkte Strafe

sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsstellen.

§. 128.

In Ansehung der grundherrlichen Natural-Frohn wird den erwähnten Gutsherren ein eignes Executions-Recht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersehung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Tagelöhne und die obwaltenden Umstände, kein offenkundiges Uebermaaß ersichtlich ist.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension, und von dem Aufhörenderselben.

§. 129.

Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in soferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem An-

tritt der Erbschaft die Anzeige davon bey der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 130.

Eben so muß bey Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit hastet, der neue Erwerber der vorgesezten Kreis-Regierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Daselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§. 131.

Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§. 132.

Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Miß-

brauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechtsnachfolger.

§. 133.

Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald das selbe wieder in die Hände eines Adelichen kömmt.

§. 134.

Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren:

a) bey Majorats-; Herrschafts-; Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann;

b) bey ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört;

c) bey den übrigen gutherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;

d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit besetzte Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;

e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Einer Verzichtleistung wird es gleichgeachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine dießfallige Erklärung bis dahin nicht übergiebt.

§. 135.

Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherren in Beybringung ihrer gutherrlichen Forderungen, auf Anrufen, schnelle Amtshülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§. 136.

Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vormals unmittelbaren

Reichs:Adels und der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erbkern, in der Declaration vom 31. December 1806, und rücksichtlich der Lehtern in dem Edict vom heutigen Tage keine ander-

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

weitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestanden besondern und höhern, mit der Verfassungs:Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München den 26. May 1818.

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General:Secrétaire.